



Statuten

der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG).

- Art. 1**
Name, Rechtsform, Sitz
- 1 Die Gesellschaft führt den Namen
 - "Schweizer Licht Gesellschaft"
 - "Association Suisse pour l'éclairage"
 - "Associazione Svizzera per la luce"
 - "Associaziun Svizra per la glisch"Die Abkürzung "SLG" wird in allen vier Landessprachen verwendet.
 - 2 Die SLG ist ein Verein nach Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 3 Die SLG hat ihren Sitz am Domizil des Sekretariates.
- Art. 2**
Zielsetzungen
- Die SLG ist die zuständige Fachgesellschaft für das natürliche Licht und das künstliche Licht sowie für die Beleuchtung im öffentlichen Raum und im Innenraum. Die Ziele der SLG sind:
- a) Interdisziplinäre Aufarbeitung von anwenderorientiertem Wissen
 - b) Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustausches
 - c) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung
 - d) Veröffentlichung von Normen und weiteren Publikationen
 - e) Information und Sensibilisierung
 - f) Unterstützung der Kreativität und der Gestaltung
- Art. 3**
Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien
- 1 Die SLG strebt eine fachlich breit gefächerte Mitgliedschaft an, die aktiv mitwirkt.
 - 2 Die SLG unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Kollektivmitglieder
 - Firmen, Unternehmen, Dienstleister und ihre Filialen
 - Verbände und Organisationen
 - Behörden und öffentliche Ämter von Bund, Kantonen und Gemeinden
 - Universitäten, Fachhochschulen und andere Ausbildungsstätten

- 2 b) Einzelmitglieder
 - Kommerziell tätige Personen von Firmen, Unternehmen, Dienstleistern und ihren Filialen, sofern eine Kollektivmitgliedschaft besteht
 - Personen, die nicht kommerziell mit dem Licht zu tun haben
- c) Ehrenmitglieder
- 3 Kollektivmitglieder bezeichnen zur Verbindung mit der SLG Delegierte.
- 4 Kollektiv- und Einzelmitglieder können ihren Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils per Ende des Kalenderjahres erklären. Der Austritt muss schriftlich erklärt und an das Sekretariat der SLG adressiert werden.

**Art. 4
Organe**

- Die Organe der SLG sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Sekretariat
 - d) die Rechnungsrevisoren
 - e) Die Fach- und Arbeitsgruppen
 - f) Das Nationalkomitee

**Art. 5
General-
versammlung,
Aufgaben**

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SLG. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder, den Einzelmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - d) Genehmigung der Abrechnung des Fonds für internationale Normenaktivitäten
 - e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Genehmigung des Leitbildes und der Verbandspolitik
 - i) Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Budgets
 - j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - k) Festsetzung der Beiträge an den Fonds für internationale Normenaktivitäten
 - l) Änderung der Statuten
 - m) Behandlung von Rekursen gegen Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, i.d.R. im ersten Kalenderhalbjahr statt.

- 4 Der Vorstand kann unter Beachtung von Art. 6 jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er hat eine solche auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Kollektivmitglieder einzuberufen. Für die Einladung einer a.o. Generalversammlung gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die ordentliche Generalversammlung.
- Art. 6
Einladung**
- 1 Die Einladung, die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen. Die Einladung von Gästen ist dem Vorstand vorbehalten.
- 2 Jede konform den Statuten einberufene Generalversammlung ist über die in der Traktandenliste angeführten Geschäfte beschlussfähig.
- Art. 7
Anträge**
- 1 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Sekretariat bis spätestens 31. Januar des entsprechenden Jahres in schriftlicher Form einzureichen.
- 2 Anträge zu traktandierten Geschäften sind dem Sekretariat bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form einzureichen.
- Art. 8
Stimmrechte**
- 1 Bei offener Abstimmung haben die Delegierten der Kollektivmitglieder, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder je eine Stimme.
- 2 Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmenzahl der Kollektivmitglieder wie folgt geregelt:
- | Beitragsstufe | Einheiten | Stimmenzahl |
|---------------|--------------|-------------|
| 1 | 3 - 4 | 3 |
| 2 | 5 - 9 | 5 |
| 3 | 10 - 19 | 8 |
| 4 | 20 - 49 | 12 |
| 5 | 50 - 99 | 16 |
| 6 | 100 - 199 | 20 |
| 7 | 200 und mehr | 25 |
- 3 Alle Stimmen eines Kollektivmitgliedes sind durch einen bevollmächtigten Delegierten abzugeben.
- 4 Einzel- und Ehrenmitglieder haben auch bei geheimer Abstimmung je eine Stimme.
- 5 Die Stimmrechte können nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- Art. 9
Wahlen und Abstimmungen**
- 1 Wahlen und Abstimmungen werden i.d.R. offen durchgeführt. Es entscheidet das absolute Mehr.
- 2 Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Zehntel aller anwesenden Stimmen oder vom Präsidenten verlangt wird.

- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sind mit Ausnahme der folgenden Geschäfte stimmberechtigt:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
 - c) Genehmigung der Abrechnung des Fonds für internationale Normenaktivitäten
- Art. 10
Vorstand**
- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 8 bis 12 weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - 2 Für die Wahl in den Vorstand werden folgende Auswahlkriterien in dieser Reihenfolge berücksichtigt:
 - a) Fachkompetenz, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit
 - b) Vertretung von Mitgliedergruppen und Sprachregionen
 - 3 Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist auf drei aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt.
- Art. 11
Aufgaben des
Vorstandes**
- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SLG. Er behandelt alle die SLG betreffenden Fragen und entscheidet abschliessend, sofern nicht die Generalversammlung zuständig ist.
 - 2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Generalversammlung
 - b) Wahl des Vizepräsidenten
 - c) Aufnahme von Kollektiv- und Einzelmitgliedern und Festsetzung des individuellen Beitrages
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Wahl des Sekretariates bzw. des Sekretärs, Verabschiedung des Pflichtenheftes und Vertragsabschluss
 - f) Regelmässige Einberufung des Nationalkomitees
 - g) Bestellung und Auflösung der Fach- und Arbeitsgruppen, Erlass ihrer Geschäftsordnung und Ernennung ihrer Vorsitzenden
 - h) Genehmigung des Arbeitsprogrammes der Fach- und Arbeitsgruppen
 - i) Genehmigung und Inkraftsetzung der von den Fachgruppen vorgelegten Normen
 - j) Bezeichnung des offiziellen Publikationsorganes
 - k) Zusammenarbeit mit der Commission Internationale de l'Eclairage (CIE), der Commission Européenne de Normalisation (CEN) und anderen Organisationen
 - l) Ernennung der Vertreter in den Organen der CIE und des CEN
 - m) Erlass des Reglementes zur Verwaltung des Fonds für internationale Normenaktivitäten
 - 3 Der Vorstand kann sich ein Geschäftsreglement geben.
- Art. 12
Sekretariat**
- 1 Die SLG unterhält ein Sekretariat unter der Leitung eines Sekretärs. Er besorgt nach den Weisungen des Vorstandes die ihm übertragenen administrativen und fachlichen Arbeiten.
 - 2 Der Vorstand legt die Tätigkeit des Sekretariates in einem Pflichtenheft fest.

- Art. 13
Revisoren**
- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
 - 2 Rechnungsrevisoren und Suppleant sind für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist auf maximal 12 Jahre beschränkt.
- Art. 14
Fach- und Arbeitsgruppen**
- 1 Für die Bearbeitung besonderer Fragen und für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Normen und die Ausarbeitung von Informationsmaterial bildet der Vorstand Fach- und Arbeitsgruppen.
 - 2 Die Fach- und Arbeitsgruppen arbeiten nach Weisungen des Vorstandes, der dafür eine Geschäftsordnung erlassen kann.
- Art. 15
Nationalkomitee der CIE**
- 1 Zur Verbindung mit der CIE ist gemäss deren Statuten ein Nationalkomitee erforderlich, das durch die SLG getragen wird.
 - 2 Die Mitglieder des Nationalkomitees der CIE sind:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes der SLG
 - b) die stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder in den Organen der CIE
 - c) die Mitglieder in den TC und WG der CEN
 - 3 Präsident und Sekretär des Nationalkomitees sind der Präsident und der Sekretär der SLG.
 - 4 Das Nationalkomitee tritt in der Regel einmal jährlich im Rahmen der Generalversammlung zusammen.
- Art. 16
Beiträge**
- 1 Kollektiv- und Einzelmitglieder bezahlen jährlich Mitgliederbeiträge.
 - 2 Die Beiträge der Kollektivmitglieder betragen im Minimum:
 - a) 3 Beitragseinheiten für Firmen, Unternehmen, Dienstleister, für Universitäten, Fachhochschulen und andere Ausbildungsstätten sowie für Gemeinden
 - b) 5 Einheiten für Behörden und öffentliche Ämter der Kantone
 - c) 10 Einheiten für Verbände und Organisationen sowie Behörden und öffentliche Ämter des Bundes
 - 3 Die effektiven Beiträge werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied nach seinem Interesse an den Aufgaben der SLG festgelegt.
 - 4 Der Beitrag der Einzelmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.
 - 5 Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.
- Art. 17
Spesen**
- 1 Jedes Mitglied trägt in der Regel seine Reisespesen sowie jene der bei ihm angestellten Delegierten und Mitglieder der Organe der SLG selbst.
 - 2 Der Vorstand kann an Kollektiv- und Einzelmitglieder der SLG aufgrund eines Gesuches Reiseentschädigungen aus einem speziell zu diesem Zweck durch Sonderbeiträge geäufteten Fonds ausrichten. Er erstellt dafür ein spezielles Reglement.

**Art. 18
Statuten-
änderungen**

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

**Art. 19
Auflösung**

- 1 Die Auflösung oder die Fusion der SLG kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen ist einer schweizerischen Institution mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

**Art. 20
Genehmigung,
Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten der SLG sind an der Generalversammlung vom 16. Juni 1999 in Freiburg genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 29. April 1992 in Luzern und treten unmittelbar nach ihrer Genehmigung in Kraft.

Bern, 17. Juni 1999

Der Präsident

Der Sekretär